

Haushaltssatzung der Stadt Husum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums vom 10. Dezember 2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 75.343.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | -108.353.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | -/- EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | -33.009.700 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 64.749.200 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 100.793.500 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 17.027.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 19.211.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 13.017.100 EUR * |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 57.960.000 EUR ** |
| 3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 30.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 276,43 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 82 und 84 GO, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung erteilen kann, beträgt jeweils 25.000 EUR.

§ 5

- (1) Grundsätzlich als Haushaltsermächtigung auf das folgende Haushaltsjahr übertragbar sind neben den nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 GemHVO genannten Aufwendungen und Auszahlungen die im Haushaltsplan mit dem Erläuterungstext „übertragbar“ versehenen Ansätze.
- (2) Bei den Produktbereichen 21 bis 22 sind die von den Schulen bewirtschafteten Aufwendungen der Konten 52710000 und 52910000 für Unterrichtsmittel, Ausrüstungsgegenstände, Lernmittel und sächlichen Schulbedarf sowie die dazugehörigen Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.
- (3) Über die Übertragung nach § 5 Absatz 1 und 2 der Haushaltssatzung entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Der Kämmerer der Stadt Husum ist ermächtigt, für die im Jahresabschluss zu bildenden Rückstellungen, Rücklagen und Verbindlichkeiten die dafür erforderlichen Mittel im Finanzplan zu übertragen.
- (5) Der Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung der Stadt Husum wird die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages nach § 2 Nummer 3 der Haushaltssatzung übertragen.
- (6) Die Wertgrenze, ab der Investitionen einzeln darzustellen sind, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Teilplan 11100000 bildet das Budget des Hauptamtes.
- (2) Die Teilpläne 21100000, 21700000, 21800000, 22100000, 24100000, 24300000, 25100000, 26100000, 26200000, 27100000, 27200000, 28100000, 36500000 und 42100000 bilden ein weiteres Budget des Hauptamtes.
- (3) Die Teilpläne 53500000, 54700000, 55500000, 57300000, 57500000, 61100000 und 61200000 bilden das Budget des Kämmereiamtes.
- (4) Die Teilpläne 12100000, 12200000, 12600000 und 31550000 bilden das Budget des Ordnungsamtes.
- (5) Die Teilpläne 36600000, 42400000, 51100000, 52100000, 52200000, 52300000, 53800000, 54100000, 54200000, 54300000, 54500000, 54600000, 55100000 und 55200000 bilden das Budget des Bauamtes.
- (6) Die Teilpläne 31100000, 31200000, 31300000, 33100000 und 35100000 bilden das Budget des Sozialzentrums Husum und Umland.
- (7) Innerhalb der Budgets sind folgende Kontengruppen, Kontenarten bzw. Konten jeweils gegenseitig deckungsfähig:
 - a) 40-45, 52-55, ohne 416, 437, 438, 454, 458, 54291000, 5211, 5221, 5262, 547, 549
 - b) 60-65, 72-75, ohne die Konten 7211, 7221, 7262, 74291
 - c) 501-504
 - d) 505-507
 - e) 70

- f) 5211, 5221
- g) 7211, 7221
- h) 68, 78
- i) 5262
- j) 7262
- k) 57

- (8) Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Budgets ermächtigen zur Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets innerhalb der in Absatz 7 Buchstabe a bis k jeweils festgesetzten Kontengruppen bzw. Kontenarten.
- (9) Mindererträge und Mindereinzahlungen eines Budgets mindern den Ermächtigungsrahmen innerhalb der in Absatz 7 Buchstabe a bis k jeweils festgesetzten Kontengruppen bzw. Kontenarten. Bei größeren Erträgen und Einzahlungen, die erst in der zweiten Jahreshälfte vereinnahmt werden, ist durch das Berichtswesen sicherzustellen, dass die Regelung im Ergebnis des Haushaltsjahres eingehalten wird.

*Gemäß kommunalaufsichtsrechtlicher Genehmigung vom 20.02.2026 wurde die Festsetzung des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Teilbetrag von 11.000.0000 Euro genehmigt.

** Gemäß kommunalaufsichtsrechtlicher Genehmigung vom 20.02.2026 wurde die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Teilbetrag von 55.000.000 Euro genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 05.03.2026



Martin Kindl
Bürgermeister

